

**Erhaltungssatzung nach § 172 BauGB
für das Gebiet Hauptstraße 8 - 18, Gemarkung Johannesburg**

Aufgrund Art. 23 BayGO (BayRS 2020-1-1-I) und § 172 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl I, S. 2253) erläßt die Gemeinde Johannesburg folgende Satzung:

**§ 1
Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfaßt das Gebiet Hauptstraße 8 - 18, Gemarkung Johannesburg.

Die Begrenzung ist in dem als Anlage beigefügten Plan, der Bestandteil dieser Satzung ist, dargestellt.

**§ 2
Erhaltungsgründe, Genehmigungstatbestände**

(1) Zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenheit des Gebiets aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt bedarf der Abbruch, die Änderung oder die Nutzungsänderung sowie die Errichtung baulicher Anlagen im Geltungsbereich dieser Satzung der Genehmigung.

(2) Im Geltungsbereich dieser Satzung kann die Genehmigung für den Abbruch, den Umbau oder die Änderung von baulichen Anlagen aus den in § 172 Abs. 3 BauGB genannten Gründen versagt werden.

(3) Diese Satzung gilt unbeschadet bestehender Bebauungspläne, Gestaltungssatzungen und der Genehmigungspflicht baulicher Anlagen nach der Bayerischen Bauordnung in der derzeit geltenden Fassung sowie unbeschadet der Bestimmungen über den Schutz und die Erhaltung von Baudenkmälern und baulichen Ensembles nach dem Denkmalschutzgesetz für den Freistaat Bayern in der derzeit geltenden Fassung.

**§ 3
Zuständigkeit, Verfahren**

Die Genehmigung wird durch die Gemeinde erteilt. Ist eine baurechtliche Genehmigung oder Zustimmung erforderlich, wird die Genehmigung durch die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde erteilt.

**§ 4
Ausnahmen**

Die den in § 26 Nr. 2 BauGB bezeichneten Zwecken dienenden Grundstücke und die in § 26 Nr. 3 BauGB bezeichneten Grundstücke sind von der Genehmigungspflicht nach § 2 dieser Satzung ausgenommen.

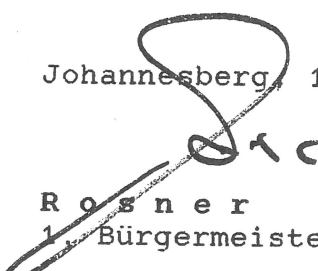
§ 5
Ordnungswidrigkeiten

Wer eine bauliche Anlage in dem durch die Satzung bezeichneten Gebiet ohne die nach ihr erforderliche Genehmigung abbricht oder verändert, handelt gemäß § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB ordnungswidrig und kann gemäß § 213 Abs. 2 BauGB mit einer Geldbuße bis zu 50 000 DM belegt werden.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Johannesberg, 10.09.1992


Rosner
1. Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Vorstehende Satzung wurde im Mitteilungsblatt der Gemeinde Johannesberg vom 10. September 1992, Nr. 37 bekanntgemacht. Berichtigung erfolgte im Mitteilungsblatt vom 17. September 1992, Nr. 38.